

**Zeitschrift:** Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

**Band:** 4 (1883)

**Heft:** 8

**Artikel:** Das gewerbliche und industrielle Vereinswesen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-253439>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

leitende Prinzip möglichster Selbsthilfe von Seiten der zunächst interessirten Faktoren ist auch hier festzuhalten.

2. Von grosser Bedeutung für den Erfolg dieser Institute ist das persönliche Wirken ihrer Vorstände.

3. Dieselben müssen sich enger an einander anschliessen und sich von Zeit zu Zeit zu gemeinschaftlichen Besprechungen und Beratungen mit oder ohne Zuzüger vereinigen. So wird es möglich, eine rationelle Teilung der Arbeit anzubahnen, Zersplitterung der Kräfte und Vergeudung der Mittel zu verhüten.

4. Die jetzigen Anstalten müssen so rasch als möglich über die blosen Anfänge und Provisorien, in denen sie sich zumeist noch befinden, hinausgebracht, und so oft es zweckmässig erscheint oder gewünscht wird, muss ihre Wirksamkeit auch auf solche Kantone ausgedehnt werden, welche eigener Museen entbehren.

5. Für diese notwendige Weiterentwicklung unserer Industrie- und Gewerbe-museen samt den ihnen anzuschliessenden Fachschulen treichen die verhältnismässig bereits grossen finanziellen Leistungen von Vereinen und Korporationen, Gemeinden und Kantonen nicht hin. Die Mithilfe des Bundes unter bestimmten Bedingungen und nach Massgabe des Bedürfnisses ist geboten und durch ein interkantonales Wirken der Institute gerechtfertigt.

#### d) Das gewerbliche und industrielle Vereinswesen.

1. Den einzelnen Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins kömmt zur Lösung der von ihnen bereits an die Hand genommenen Lehrlingsfrage die weitere Aufgabe des Studiums und der eventuellen Einrichtung und Verwaltung von Muster- und Lehrwerkstätten, sowie der Auswahl und eventuell der Vorbereitung der benötigten Werkstattleiter zu.

2. Dem Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins, beziehungsweise dem Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins liegt die Fürsorge für Einführung und Entwicklung des Institutes gewerblicher und industrieller Wanderlehrer ob. Zu diesem Behuf macht er dem eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement von Fall zu Fall entsprechende Vorelagen. Die eventuelle Durchführung derselben ist Sache des genannten Departements, das die erwachsenden Kosten für Besoldung, beziehungsweise Vorbereitung der Wanderlehrer trägt.

3. Die Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins haben die bisher üblichen Massnahmen weiterhin sorgfältig wahrzunehmen, welche zur beruflichen Anregung, Aufklärung und Belehrung ihrer Mitglieder zweckdienlich erscheinen.

---

Schliesslich erübrigत noch ein Versuch, etwelche Anhaltspunkte zur Beurteilung der finanziellen Tragweite unserer Vorschläge für den Bund zu bieten. Das Budget, welches wir zu diesem Behuf entworfen, dürfte sich freilich mit einem dereinstigen wirklichen Budget in Bezug auf die einzelnen Ansätze kaum

völlig decken. Einmal fehlt uns vorerst ein sicherer Massstab zur genaueren Eruirung der Kosten, welche die vorgeschlagenen Vorbereitungs- und Wiederholungskurse für Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen verursachen werden; überdies ist es zur Zeit noch fraglich, ob schon im ersten Jahre auch in der Westschweiz solche Kurse eingerichtet werden können. Sodann darf schwerlich erhofft werden, dass das Institut gewerblicher oder industrieller Wanderlehrer schon im ersten Jahre in volle Funktion treten werde; im günstigen Falle dürfte man es zur Ausarbeitung und Prüfung diesfallsiger Vorlagen und zur Absendung einheimischer Meister in's Ausland zum Zweck der Vorbereitung bringen. Für diese zwei Posten müssten daher unsere vorgesehenen Ansätze als Durchschnittsansätze aufgefasst werden, deren Höhe in den ersten Jahren wahrscheinlich nicht erreicht wird. Umgekehrt müssen wir vermuten, dass die Beiträge an Industrie- und Gewerbemuseen mit Fachschulen und an gewerblich-industrielle Fachschulen allein bald zu erhöhen und zu vermehren sein werden; denn es ist wohl anzunehmen, dass Bern und Basel in kurzer Zeit in ihrem eigenen Interesse den an sie zu stellenden Bedingungen nachzukommen sich bestreben und dadurch zum Bezug der gleichen Beiträge berechtigt werden, welche wir für Zürich und St. Gallen vorschlagen. Auch Genf dürfte unter Umständen in ähnlicher Weise vorrücken, Luzern, das wir derzeit noch nicht berücksichtigen möchten, weil es nur eine Fortbildungsschule unterhält, wird sich anstrengen, so bald als möglich in den Kreis der subventionirten Anstalten aufgenommen zu werden. Demnach muss die Gesamtsumme der unter Rubrik II aufgeführten Posten als ein Minimum angesehen werden, das möglicher Weise schon in wenigen Jahren verlassen werden muss. Mit Rücksicht auf das zu I und III Bemerkte glauben wir trotzdem mit Grund annehmen zu können, dass die von uns angesetzte Gesamtsumme für die vorgeschlagenen Leistungen des Bundes zur Förderung unseres gewerblichen Erziehungswesens in den nächsten Jahren hinreichen werde. Von einer weitern Spezialisirung absehend, stellen wir für die in Gruppen zusammengefassten Anstalten Pauschalsummen auf, deren Höhe bemessen wurde nach dem oben entwickelten Grundsatze für das Mass der Subventionsansprüche.

## Budgetentwurf.

**Fr.**                   **Fr.**

## I. Gewerbliche Fortbildungsschulen:

Uebertrag Fr. 30,000

II. a) Jahresbeiträge an die vorhandenen, mit eigentlichen Fachschulen versehenen Industrie- und Gewerbe-		
museen (Zürich und St. Gallen) . . . . .	18,000	
b) Jahresbeiträge an vereinzelte gewerbliche Muster- und Modellsammlungen und an vereinzelte kunst- gewerbliche Fachschulen (Bern, Basel, Genf) . . .	22,000	
c) Jahresbeiträge an vereinzelte gewerblich-technische Fachschulen (Uhrenmacherschulen in den Kantonen Neuenburg, Solothurn etc.) . . . . .	5,000	
d) Jahresbeitrag an das Technikum in Winterthur . .	15,000	= 60,000
III. Kredit für das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement zur Förderung des Institutes gewerblicher und industrieller Wanderlehrer . . . . .	10,000	= 10,000
	Total:	Fr. 100,000

### Von der Schweizerischen Landesausstellung in Zürich.

#### 3. Schulgeschichtliches aus Uri.

Wenn wir die Leser unseres Schularchivs auch heute wieder mit schulgeschichtlichem Material beglücken, so müssen wir unter Darlegung der Gründe um Entschuldigung bitten. Es hat sich an der Landesausstellung eine überraschend reiche Anzahl von kantonalen Schulgeschichten teils im Druck, teils im Manuskript zusammengefunden, eine Sammlung, wie sie vollständiger niemals beisammen war und nicht so bald wieder zusammenkommen wird. Darum wollen wir, die Gelegenheit benützend, einige Notizen aus den uns vorliegenden Werken entnehmen, die hauptsächlich Bezug auf die entferntere Vergangenheit, auf die frühere Gestaltung des schweizerischen Schulwesens haben.

Herr Prof. A. Herger in Arth hat die Geschichte des urnerischen Schulwesens verfasst.

Die Nachrichten über das Schulwesen des Landes Uri sind bis zum Jahre 1579 äusserst dürftig. Altorf erhielt erst vom 8. Juli 1244 einen beständigen Leutpriester und wurde unter diesem Datum der Abtei in Zürich inkorporirt. Die Stiftungsurkunde der Kirche von Spiringen, datirt vom 29. März 1290, erwähnt der Schule noch nicht. Von den 20 ersten Pfarrherrn und Leutpriestern Altorfs von 1225—1595 sind blos 2 urnerische Landeskinder, wol ein Beweis, wie wenig damals Knaben der wissenschaftlichen Forschung sich widmen konnten und wollten; die Landschreiber von 1392—1477 sind jedoch alles Urner; 1469 studirte der erste Urner auf der 1460 zu Basel gegründeten Universität; von 1224—1241 war ein Urner Abt von Engelberg; in Zürich mag wol auch mancher Urner seine Bildung geholt haben; im Lande